

Geschenke

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **30 (1922)**

Heft 10

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gefchenke.

Wie gerne möchten wir diese Rubrik in jeder Nummer des „Roten Kreuzes“ erscheinen lassen. Heute sind wir in der glücklichen Lage, mitteilen zu können, daß die unter dem Protektorat des Roten Kreuzes stehende Aktion «**Pro Captivis**», die im Kriege so viel für die Kriegsgefangenen getan hat, aus dem ihr verbleibenden Aktivsaldo die Hälfte im Betrage von **Fr. 8,000** dem schweizerischen Roten Kreuz zugewendet hat. Wir möchten an dieser Stelle unserm rührigen und rühmlichst bekannt gewordenen Hilfszweig «Pro Captivis» unseren wärmsten Dank für diese Zuwendung aussprechen. Wir werden das Geld zum Wohl unseres Schweizervolkes fruchtbar machen.

Das Zentralsekretariat.

Schweizerischer Samariterbund.

Kriegssteuerverpflichtung der Samaritervereine.

Zu Erledigung einer bezüglichen Eingabe erhalten wir nachstehende Antwort der eidgenössischen Steuerverwaltung:

„Am 2. September 1921 stellten Sie beim Bundesrat das Gesuch, das Eigentum der Samaritervereine sei bei der Kriegsteuer steuerfrei zu erklären.

Das Gesuch wurde uns durch Vernehmlassung überwiesen. Da eine Steuerbefreiung des in Frage kommenden Vermögens schon gestützt auf Art. 17, Ziffer 3, des Kriegsteuerbeschlusses gegeben schien, nahmen wir davon Umgang, dem Bundesrat den Erlaß eines besonderen Beschlusses zu beantragen. Dagegen haben wir am 7. Februar 1922 durch Kreis Schreiben die kantonalen Kriegsteuerverwaltungen darauf aufmerksam gemacht, daß das Vermögen von Samaritervereinen gemäß Art. 17, Ziffer 3, als steuerfrei zu behandeln ist. Nicht steuerfrei wäre bloß das Vermögen, das nicht als solches oder mit seinem Ertrage den Vereinszwecken dienen würde; dieser Fall scheint jedoch als ausgeschlossen.

Mit dieser Weisung an die Steuerbehörden dürfte Ihren Wünschen entsprochen worden sein. Sollten trotzdem einzelne Vereine besteuert werden, so bitten wir um Mitteilung.“

Die Vorstände der Samaritervereine werden ersucht, von dieser Verfügung gebührend Kenntnis zu nehmen.

Mit Samaritergruß

Olten, den 3. Mai 1922.

Der Verbandssekretär: H. Rauber.

Abgeordneten-Verammlung

des Schweizerischen Samariterbundes in Vevey, am 10./11. Juni 1922.

Samstag, den 10. Juni: Von 9 Uhr an Abgabe der Fest- und Quartierkarten beim Bahnhof.

Um 19 Uhr gemeinsames Nachteffen und gemütliche Zusammenkunft im „Casino du Rivage“.

Sonntag, den 11. Juni: Um 8 Uhr Beginn der Abgeordnetenversammlung im Theater.